

Benutzungsordnung für die Kletterhalle der Stadt Ravensburg und die Kletterbox der Sektion Ravensburg des Deutschen Alpenvereins e. V. (im Folgenden: DAV Ravensburg).

1. Benutzungsberechtigung

1.1

Zur Nutzung der Kletterhalle sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Die Stadt Ravensburg und der DAV Ravensburg führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Siehe hierzu im Einzelnen Ziffern 3.1 bis 3.16.

1.2

Der Eintrittspreis (Einzeleintritt, Jahresmarke) ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in der Kletteranlage den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis mit Personalausweis).

1.3

Eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von 100 € wird bei Nutzung der Kletteranlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung berechnet. Daneben können weitere (Schadensersatz-) Ansprüche geltend gemacht werden. Der sofortige Verweis aus den Anlagen ohne Erstattung des Eintrittspreises (Einzeleintritt, Jahresmarke) und die Erteilung eines Hausverbots bleiben vorbehalten.

1.4

Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.

1.5

Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.7 und 1.8).

1.6

Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 1.7 und 1.8).

1.7

Minderjährige Teilnehmer einer **Gruppen- und Schulveranstaltung** dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt »Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen« vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.8 und 3.5).

1.8

Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können unter den Internet-Adressen der KLETTERBOX heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.

1.9

Leiter einer **Gruppen- und Schulveranstaltung**, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

1.10

Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung der Stadt Ravensburg gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.

1.11

Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, eine Anlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Benutzungszeiten

Die Kletteranlage darf nur während der von der Stadt Ravensburg und der von der Sektion Ravensburg festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kletterhalle und auf unserer Internetseite www.kletterbox.com bekannt gegeben.

3. Gefahren beim Bouldern und Klettern, Grundsatz der Eigenverantwortung

3.1

Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen. Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen

3.2

Jeder Nutzer der Kletteranlage ist selbst dafür verantwortlich, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen zu verfügen und diese anzuwenden, oder muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.

3.3

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4

Die Stadt Ravensburg und der DAV Ravensburg führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in und die Nutzung der Anlagen sowie von (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

3.5

Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigefügten »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« und »Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)« anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.

3.6

Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den und bei der Nutzung der Anlagen besondere Gefahren und Risiken. Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen (Ausnahme siehe Ziffer 1.5, 1.6 und 1.7) sowie die Leiter von **Gruppen- und Schulveranstaltungen** müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Kletteranlage und auch in den Kinderbereichen ununterbrochen beaufsichtigen. Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen zum Einsatz kommen. Das Spielen von Minderjährigen im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.

3.7

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit Sturzrisiko und Verletzungsgefahr verbunden. Aus diesem Grund ist eine vom DAV anerkannte und empfohlene Sicherungstechnik (als Sicherungsgeräte werden momentan die halbautomatischen Sicherungsgeräte wie Smart, Click Up, Mega Jul, GriGri empfohlen) zu verwenden. Jeder Kletterer und Sichernde ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik- und taktik selbst verantwortlich und sollte sich eingehend mit der speziellen Funktionsweise der einzelnen Sicherungsgeräte vertraut machen. In den angebotenen Kletterkursen wird die Sicherungstechnik umfassend vermittelt.

3.8

Im Vorstieg müssen ausnahmslos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es darf sich in jeder Kletterroute nur 1 Kletterer befinden.

3.8

Beim Klettern im Toprope ist, sofern die Umlenkung nicht aus 2 Karabinern bestehen sollte, zusätzlich zur Umlenkung die letzte Zwischensicherung vor der Umlenkung einzuhängen.

3.9

Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.

3.10

Toprope darf nur an den dafür vorgesehenen Umlenkpunkten (Ketten mit 2 Karabinern, beide eingehängt !!) am Ende der Route praktiziert werden. In der Umlenkung darf nur ein Seil eingehängt werden.

3.11

Beim Klettern im Toprope ist, sofern die Umlenkung nicht aus 2 Karabinern bestehen sollte, zusätzlich zur Umlenkung die letzte Zwischensicherung vor der Umlenkung einzuhängen.

3.12

In überhängenden Wandbereichen darf nicht Toprope geklettert werden, sondern nur im Nachstieg (d.h. das Seil ist in allen Zwischensicherungen + Umlenkpunkt eingehängt). Der Kletterer muss an dem Seilende klettern, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.13

Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur im speziell ausgewiesenen Boulderbereich gestattet.

3.14

Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können jederzeit brechen bzw. sich lockern und dadurch den Kletterer, Sichernden oder andere Personen gefährden oder verletzen. Die Stadt Ravensburg und die Sektion Ravensburg des DAV e.V. übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Klettergriffe.

3.15

Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.16

Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1

Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden.

4.2

Barfußklettern und das Klettern in Strümpfen ist untersagt. Es darf nur in Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen geklettert werden.

4.3

Der Fallschutzboden darf aus hygienischen Gründen nicht barfuß betreten werden. Ebenso ist das Betreten mit Stöckel- oder Stollenschuhen untersagt.

4.4

Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterhalle ist verboten.

4.5

Die Kletterhalle und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen bzw. wieder mit nach Hause zu nehmen.

4.6

Fahrräder müssen vor der Halle an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.7

Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich nicht gestattet.

4.8

Es dürfen keine Glasflaschen mit an die Kletterwand genommen werden.

4.9

Beim Gebrauch von Magnesia ist sparsam damit umzugehen. Der Gebrauch von Chalkballs (beim Hallenpersonal erhältlich) wird ausdrücklich empfohlen.

4.10

Auf die Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Diebstahl oder Verlust wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen.

5. Hausrecht

5.1

Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Stadt Ravensburg, der Vorstand der Sektion Ravensburg und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte Anweisungen der Bevollmächtigten im Hinblick auf Risiken für Leib und Leben, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Kletterhallenordnung nicht nachgekommen werden, sind diese berechtigt, umgehend die weitere Nutzung der Kletterhalle zu untersagen.

5.2

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Ravensburg des DAV e. V. oder der Stadt Ravensburg dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletterhalles ausgeschlossen werden. Das Recht der Stadt Ravensburg und der Sektion Ravensburg, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Ravensburg, 21. März 2018

gez.
Stadt Ravensburg
Amt für Schule, Jugend, Sport

gez.
Sektion Ravensburg
des Deutschen Alpenvereins e.V.